

HEIZKOSTENZUSCHUSS AN BEDARF AUSRICHTEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener Energiekosten

HEIZKOSTENZUSCHUSS DEUTLICH ERHÖHEN, MORATORIUM FÜR ENERGIESPERREN

Einleitung

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat am 10. Januar 2022 eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener Energiekosten (HeizkostenzuschussG 2022 – HeizkZuschG) vorgelegt.

Mit dem Gesetz sollen Härten abgemildert werden, die durch den aktuellen starken Anstieg der Energiekosten entstanden sind. Dabei sind Haushalte mit geringem Einkommen besonders betroffen, da sie einen prozentual höheren Betrag des verfügbaren Einkommens für Energie und Wohnen aufwenden müssen als Haushalte mit mittlerem und höherem Einkommen. Für die Heizperiode 2021/2022 soll ein einmaliger Heizkostenzuschuss wohngeldberechtigten Personen nach § 3 Wohngeldgesetz gewährt werden. Der Zuschuss soll für eine Person 135 Euro, für zwei Personen 175 Euro und für jede weitere Person zusätzlich 35 Euro betragen. Der Heizkostenzuschuss soll nur an Wohngeldempfänger gezahlt werden, weil bei der Wohngeldberechnung, anders als im Rahmen der Grundsicherungssysteme, die Heizkosten nicht berücksichtigt werden. Das Bundesbauministerium schätzt die Zahl der betroffenen Haushalte auf 710.000.

Das Heizkostenzuschussgesetz soll am 26. Januar 2022 im Kabinett befasst werden, am 8. April 2022 im Bundesrat beschlossen werden und am 1. Juni 2022 in Kraft treten.

Heizkostenzuschuss wird begrüßt, ist aber zu niedrig angesetzt

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt, dass die Bundesregierung für Haushalte mit geringem Einkommen einen finanziellen Ausgleich für die stark gestiegenen Heizkosten für die Heizungsperiode 2021/2022 in Form eines Heizkostenzuschusses leisten will.

Die geplante Höhe des Heizkostenzuschusses ist aber aufgrund vorliegender Zahlen aller Voraussicht nach deutlich zu niedrig.

Laut dem Energiepreisvergleichsportal Check24 haben 1.066 Gasgrundversorger ihre Preise erhöht. Die Preiserhöhungen betragen im Schnitt 71,2 Prozent und betreffen rund 3,6 Millionen Haushalte. Bei einem Verbrauch von 20.000 kWh pro Jahr wurden von dem Portal zusätzliche Kosten von durchschnittlich 1.078 Euro

pro Jahr errechnet.¹ Die Art der Haushalte wurde nicht weiter aufgeschlüsselt, es lässt sich also nicht ermitteln, wie hoch der Anteil der wohngeldberechtigten Haushalte ist und wie hoch der durchschnittliche jährliche Gasverbrauch dieser Haushalte ist. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die zusätzlichen Kosten für diese Haushalte nur bei 50 Prozent der von der von Check24 ermittelten zusätzlichen Kosten lägen, ergäbe sich immer noch ein Zusatzbetrag von 539 Euro pro Haushalt und Jahr.

Das Bundesbauministerium hat dagegen keine eigenen Zahlen vorgelegt. Der geplante Heizkostenzuschuss in Höhe von 135 Euro für eine Person, 175 Euro für zwei Personen und 245 Euro für vier Personen erscheint daher deutlich zu niedrig.

❖ Der vzbv fordert, dass der Heizkostenzuschlag deutlich auf durchschnittlich mindestens 500 Euro oder darüber festgelegt pro Haushalt wird, es sei denn, das Bundesbauministerium kann Zahlen vorlegen, dass die betroffenen Haushalte im Durchschnitt zusätzliche Heizkosten in Höhe von „nur“ etwa 150 Euro bis 200 Euro aufwenden müssen.

Zahlungsunfähige Haushalte vor Strom- und Gassperren schützen

Der Heizkostenzuschuss soll erst nach der Heizperiode im Sommer 2022 ausbezahlt werden. Gleichzeitig wird ein Teil der berechtigten 710.000 Haushalte schon während der Heizperiode mit stark gestiegenen Heizkostenrechnungen konfrontiert sein. Zahlungsunfähige Haushalte müssen vor Strom- und Gassperren geschützt werden.

Bereits vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 galt ein Moratorium für Energiesperren im Rahmen des Zahlungsmoratoriums für Verbraucher:innen und Kleinunternehmen nach Art. 240 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGBEG). Während dieses Moratoriums konnten Verbraucher:innen, die durch die Corona-Pandemie wirtschaftliche Nachteile erlitten hatten, aufgrund eines gesetzlich normierten Stundungsanspruchs die Zahlungen von Strom- und Gasrechnungen vorübergehend aussetzen.

❖ Der vzbv fordert, Strom- und Gassperren für private Haushalte mit geringem Einkommen bis zum 30. April 2022 auszusetzen und damit die Versorgungssicherheit dieser Haushalte zu sichern.

¹ Vergleichsportal Check 24, Energiepreisrekord – aktuelle Lage am Energiemarkt, 10.01.2022, <https://www.check24.de/strom-gas/ratgeber/energiepreisrekord/>

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

energie@vzbv.de